

Schutzmaßnahmen

1.1. Allgemeines - Housekeeping

Rechtskonformes Arbeiten

Angelehnt an die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes, der Bundesregierung, der Landesregierung und der grundlegenden Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (TRBA 500) haben wir intern und extern verschiedene, sofort geltende Standards ausgearbeitet.

Gemäß des Abschnittes 4.1.4. sind

- „Die in dieser TRBA beschriebenen Maßnahmen sind entsprechend der jeweiligen Branche und der betrieblichen Situation auszuwählen und anzupassen.“

In Folge haben wir als Berglust Braunlage arbeitsorganisatorische als auch hygienische Maßnahmen / Prozessbausteine und Arbeitsanweisungen mit sofortiger Wirkung verabschiedet, die Urlaub zulassen, aber Niemanden unnötig in Gefahr bringen

1.2. Technische und bauliche Maßnahmen

- 1.2.1. Unnötige Utensilien sind von allen Arbeitsplätzen zu entfernen
- 1.2.2. Unnötige Utensilien sind auf den Gängen und jedweden Fluren / Gängen oder ähnliches zu vermeiden.
- 1.2.3. Der Zugang zu den täglichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist permanent zu gewährleisten.
- 1.2.4. Die Verwaltungsbereiche und die Bereiche des Housekeeping sind klar räumlich voneinander getrennt. Sobald ein Mitarbeiter den jeweils anderen Bereich betritt, sind die dort vorherrschenden Schutzmaßnahmen zwingend einzuhalten.
- 1.2.5. Es sind ausreichend Toiletten mit Hautschutz- / Hautreinigungs- / Hautdesinfektions- und Hautpflegemittel sowie mit Waschgelegenheiten vorhanden.
- 1.2.6. Darüber hinaus werden entsprechende Hautschutz- / Hautdesinfektions- und Hautpflegemittel auf jeden Arbeitsplatz aufgestellt.
- 1.2.7. Das Housekeeping nutzt bitte im Büro die dafür vorgesehenen Bereiche und darüber hinaus die in den jeweiligen Wohnungen vorhandenen sanitären Einrichtungen.

- 1.2.8. Des Weiteren nutzt das Housekeeping die entsprechende Hautschutz- / Hautreinigungs- / Hautdesinfektions- und Hautpflegemittel in ihrer persönlichen Putztasche. Diese sind täglich auf Vollständigkeit zu prüfen.
- 1.2.9. Es ist ein entsprechender Raum zum Umkleiden eingerichtet worden. Dieser ist ab sofort (sofern gemäß den Schutzmaßnahmen notwendig) zu nutzen.

1.3. Organisatorische Maßnahmen - Housekeeping

- 1.3.1. Pausen- und Bereitschaftsräume dürfen nicht mit mikrobiell verunreinigter Arbeitskleidung betreten werden.
- 1.3.2. Die Arbeitskleidung ist beim Betreten und längerem Aufenthalt der Büroräume (nicht wenn bspw. nur etwas aus dem Housekeeping-Bereich geholt werden muss) zu wechseln, zwingend jedoch beim Betreten der Pausen- und Bereitschaftsräume.
- 1.3.3. Die Schutzkleidung wird jeden Tag nach Beendigung der Arbeit im Betrieb gereinigt
- 1.3.4. Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen sind von der Privatkleidung getrennt aufzubewahren.
 - 1.3.4.1. Hierfür wird der eigens dafür zur Verfügung gestellter Behälter im Umkleidebereich genutzt
- 1.3.5. Die benutzen Reinigungsutensilien bzw. eventuelle Wäsche (welche vom Gast benutzt wurde) wird sofort beim Betreten der Büroräume in ein eigens dafür vorgesehenes, von allen anderen Gerätschaften ausreichend entferntes, Behältnis gelagert.
- 1.3.6. Die gereinigten Utensilien sind mit ausreichend Abstand (min. 2 Meter) von den benutzen oder verunreinigten Utensilien in eigens vorgesehenen Behälter zu lagern.
- 1.3.7. Die benutzen Gerätschaften oder Utensilien (wie z.B. Schlitte, Babybetten oder Kinderstühle) werden sofort beim Betreten der Büroräume entsprechend gereinigt bzw. desinfiziert.
- 1.3.8. Saubere Wäsche oder andere Utensilien (welche für jegliche Prozesse der Berglust von Nöten sind) werden zu keinem Zeitpunkt mit derselben Arbeitskleidung oder Schutzkleidung berührt oder „verarbeitet“, welche für den Reinigungszyklus verwendet wurden. Die Kleidung sowie Schutzausrüstung ist vorher zu wechseln und sachgerecht zu lagern.

- 1.3.9. Die persönlichen Reinigungstaschen und andere Putzutensilien sind min. 1,5 Meter von den Sachen der Kollegen zu lagern.
- 1.3.10. Jeder Arbeitsplatz ist bei Bedarf, jedoch min. vor Beginn und nach Beendigung der Arbeitstätigkeit, ausreichend lange zu lüften.

1.4. Persönliche Schutzausrüstung – Housekeeping

- 1.4.1. Es sind zusätzlich zur Arbeitskleidung ein Handschutz sowie ein Mundschutz permanent am Arbeitsplatz zu tragen
- 1.4.2. Der Handschutz ist vor der Mittagspause zu wechseln
- 1.4.3. Der Mundschutz ist vor der Mittagspause zu wechseln
- 1.4.4. Der Mundschutz, der Handschutz sowie die Arbeitskleidung sind (sofern möglich -> vom Produkt abhängig) am Ende jeden Tages zu reinigen / zu desinfizieren bzw. zu waschen

Ort: Braunlage Datum: 07.04.2020 Name: Tobias Skaloud Funktion: Geschäftsführung

Unterschrift: